# Satzung über Sonderregelungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) im Wintersemester 2022/2023 an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

### vom 17.11.2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art. 132 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (GVBl. S. 305), in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

### § 1

#### Modulhandbuch

- (1) Die zuständige Prüfungskommission kann für das Wintersemester 2022/2023 Abweichungen von im Modulhandbuch fixierten Angebotsturnus (Winter- und/oder Sommersemester) treffen.
- (2) Die zuständige Prüfungskommission kann Abweichungen von im Modulhandbuch normierten Lehrveranstaltungsformen im Wintersemester 2022/2023 treffen.

## § 2

# Zulassung zu Prüfungen

<sup>1</sup> Die Prüfungskommission kann entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 APO bzw. § 19 Abs. 3 ASPO Abweichungen formulieren, die die Zulassung zur Prüfung auch dann ermöglichen, wenn erforderliche Teilnahmenachweise im Wintersemester 2022/2023 bzw. in den fünf vorhergehenden Semestern nicht erbracht werden können. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Prüfung kann dann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zulassungsvoraussetzung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

# Prüfungsleistungen, Prüfungsformen und Studienfortschritt

- (1) ¹Die zuständige Prüfungskommission kann für das Wintersemester 2022/2023 Abweichungen von dem in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch festgelegten Art und Umfang von Prüfungsleistungen treffen. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass die Überprüfung des Kompetenzerwerbs sichergestellt ist ³Die Festlegung der Art und des Umfangs der Prüfungsleistung muss grundsätzlich bis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums bekanntgegeben werden und gilt nur für das Wintersemester 2022/2023. ⁴In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Quarantänefall) kann Art und Umfang der Prüfungsleistung von der Prüfungskommission bis fünf Tage vor dem Prüfungstermin geändert werden. ⁵Die Änderung der Prüfungsform gilt immer für alle Prüfungsteilnehmer.
- (2) ¹Die zuständige Prüfungskommission kann Abweichungen von in der jeweiligen Studienund Prüfungsordnung und im Modulhandbuch normierten jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zur jeweiligen Modulprüfung im Wintersemester 2022/2023 treffen. ²Die Zulassung zur Prüfung kann dann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zulassungsvoraussetzung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.
- (3) ¹Die zuständige Prüfungskommission kann für das Wintersemester 2022/2023 Abweichungen von den Vorrückungsbedingungen treffen, welche in der jeweiligen Studienund Prüfungsordnung normiert sind, und eine Zulassung ermöglichen. ²Die Zulassung kann dann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Vorrückungsbedingung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt wird.
- (4) Ergänzend zu § 9a APO bzw. § 28 ASPO können im Wintersemester 2022/2023 Prüfungen in allen Studiengängen auch in Form einer elektronischen Fernprüfung gemäß der Vorgabe der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (BayFEV) abgenommen werden.
- (5) ¹Prüfungen können als "Take-Home-Exam" durchgeführt werden. ²Im Rahmen einer Modularbeit nach § 25 ASPO kann ein Take-Home-Exam als Prüfungsleistung vorgesehen werden. ³Ein Take-Home-Exam ist eine Prüfungsart, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen und außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule ohne Aufsicht abgelegt wird. ⁴Studierende bearbeiten dabei selbstständig eine Prüfung, die ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt wird. ⁵Take-Home-Exams innerhalb des Prüfungszeitraums dürfen einen Zeitrahmen von 24 Stunden nicht überschreiten. ⁶Bei Take-Home-Exams ist die Prüfungsdauer und die Bearbeitungszeit im Prüfungsplan anzugeben. ⁿDie Prüfungsdauer setzt sich in Summe aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. ®Die in der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind im Prüfungsplan anzugeben. ßBei Abgabe der Prüfungsleistung hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass er diese selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat und dabei die vorgegebene Prüfungsdauer nicht überschritten hat. ¹oFehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie unwahr, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. ¹¹Den Studierenden wird vor

der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

# § 4

# Härtefallregelung

Die Prüfungskommissionen können Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, im Wintersemester 2022/2023 zu vermeiden.

§ 5

# Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, 17.11.2022

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta Präsident

Die Satzung über Sonderregelungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) im Wintersemester 2022/2023 an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 17.11.2022 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.11.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 17.11.2022.